

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

I.

Die Stadt Duisburg hat der Firma European Metal Recycling GmbH (EMR), Breslauer Str. 2-4, 20457 Hamburg, am Standort Schrottinsel 2a, 47138 Duisburg den Genehmigungsbescheid gem. § 16 BImSchG mit Az.: 112-63,0005/20/8.12.3.1 am 27.05.2021 zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen, einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können und einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein mit folgendem verfügendem Teil und Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

Verfügender Teil:

Der Fa. European Recycling Metal GmbH, Breslauer Str. 2 – 4, 20457 Hamburg wird unbeschadet der Rechte Dritter gem. § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen, sowie einer Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können und einer Anlage zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, gem. Nr. 8.12.3.1, 8.11.2.4, 8.15.3, 9.11.1, 2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

für eine Umschlagmenge von 350.000 t/a Eisen- und Nichteisenschrotten und 100.000 t/a Kohle

auf dem Betriebsgrundstück

Schrottinsel 2a, 47138 Duisburg
Gemarkung Ruhrort,
Flur 45, Flurstück 17 und Flur 122, Flurstück 64

erteilt.

Die Genehmigung ist mit einer Bedingung und mit Auflagen verbunden. Sie enthält auch Hinweise.

Bauliche Änderungen

- Geänderte Platzaufteilung (s. Lageplan in Kapitel 8 der Antragsunterlagen)
- Entfall der vorhandenen Überflurwaage, Ersatz durch zwei neue Überflurwaagen mit jeweils Radioaktivitätsmessanlage. Geringe lokale Verschiebung auf dem Betriebsgelände

- Errichtung eines Wiegebüros
- Errichtung von Lagerboxen
- Verkleinerung der Brennhalle und geringe lokale Verschiebung der Brennhalle
- Errichtung eines Propangastanks (für das Brennschneiden)
- Errichtung eines Sauerstofftanks inkl. Verdampfer (für das Brennschneiden)
- Errichtung eines Trafos (Nennleistung 1600 kVA)
- Errichtung von 2 Löschwasserbehältern je 50 m³
- Errichtung von 2 Abwasserbehandlungsanlagen
- Umrüstung des vorhandenen Regenklärbeckens zu einem Lamellenklärer inkl. Aktivkohlefilter

Maschinentechnische Änderungen

- Entfall der genehmigten Paketpresse
- Ersatz der genehmigten Schrottschere durch eine Schrottschere vom Typ Leimbach 1400, lokale Verschiebung auf dem Betriebsgelände
- Ersatz eines Mobilbaggers durch einen stationären Elektrobagger bei der Schrottschere

Betriebliche Änderungen

- Einfahrt von 5 LKW's vor 06:00 Uhr (nur Verwiegung, kein Abladen, keine sonstigen Tätigkeiten) zur Entzerrung des Verkehrsaufkommens auf der öffentlichen Straße
- Erhöhung der maximalen Lagerhöhe im Bereich Schrott auf 10 m über Geländeoberkannte
- Verschiebung der genehmigten Teil-Jahresmengen von „Kohle“ zu „Schrott“ unter Beibehaltung der genehmigten Gesamt-Jahresmenge:

Stoff	Jahresmenge [t/a]
Brennstoffe (Kohle)	300.000 Reduzierung auf: 100.000
Eisen- und Nichteisenschrotte	150.000 Erhöhung auf: 350.000

- Reduzierung der genehmigten Lagermenge Kohle:

Stoff	Lagermenge in [t]
Brennstoffe (Kohle)	20.000 Reduzierung auf: 6.000

Betrieb der Anlage

Die zeitweilige Lagerung findet an 24 Stunden je Tag statt.
Der Betrieb der weiteren Anlagen findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

Bedingung zum Betrieb der Anlage

Die Anzahl der An- und Abfahrten wird antragsgemäß auf 80 LKW je Tag begrenzt, wobei bis zu 5 LKW werktäglich bereits vor 06:00 Uhr auf das Betriebsgelände einfahren dürfen, verwogen werden und dann mit ausgeschaltetem Motor an der jeweils vorgesehen Kippstelle abgestellt werden dürfen (Be- und Entladen nur während der Tagzeit nach 06.00 Uhr).

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigefügt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVV bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **01.07.2021** bis einschließlich **15.07.2021** (außer an Samstagen, Sonntage und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus.

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde (UIB), Sachgebiet 63-13, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg, 14.Etage, Zimmer 1406

Montag bis Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 14:00 Uhr

und auf der Homepage der Stadt Duisburg.

https://www.duisburg.de/vv/oe/Dezernat-VII/63/1/3/untere_immissionsschutzbehoerde.php

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der generellen Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die Verwaltungsstelle.

Bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Duisburg: 02023-283-5737 oder per E-Mail: immissionsschutz@stadt-duisburg.de

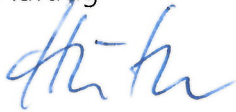
Der Zutritt zu den Räumen wird nur gewährt, wenn eine medizinische Maske getragen wird.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an dem oben genannten Ort oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Kontakt, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die während des Verfahrens keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Duisburg, den 09.06.2021

Im Auftrag



gez. Sabine Huth